Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Azmannsdorf
Herr Bose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2188/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Azmannsdorf - Tempo 30; öffentlich

Sehr geehrter Herr Bose, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen möchte ich Ihre Anfrage beantworten, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin. Zunächst folgende allgemeine Informationen:

Entsprechend der StVO gilt in Deutschland innerorts die Regelgeschwindigkeit 50 km/h. Unabhängig davon sind alle Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 1 StVO dazu verpflichtet, nur so schnell zu fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

Um eine von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeit anzuordnen, bedarf es konkreter Bedingungen. Gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO gilt generell, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gefahrenzeichen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (wie z. B. eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Anordnungsgrundlagen sind im § 45 Abs. 1 bis Abs. 1g StVO benannt.

Entsprechend einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.02.2017 (14 K 3317/14) ist allein die Tatsache, dass abstrakt sowohl die Zahl der Unfälle als auch die Folgen von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geringer sind als bei 50 km/h, nicht dazu geeignet, eine konkrete über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehende Gefahrensituation anzunehmen, welche den Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihre Fragestellungen insgesamt wie folgt beantworten:

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Verkehrssicherheit auf der Hauptstraße im Ortsteil Azmannsdorf, insbesondere im Bereich der engen Kurven nach dem Ortseingang nach dem Tunnel, des Kinderheims sowie der Querung des Thüringer Radweges an der Kirchstraße / Vieselbacher Straße, und welche Erkenntnisse liegen ihr zu Gefährdungen von Kindern, älteren Menschen, Radfahrenden und Fußgängern vor?
2. Aus welchen konkreten verkehrsrechtlichen und tatsächlichen Gründen lehnt das Tiefbau- und Verkehrsamt eine durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Hauptstraße ab, obwohl der zuständige Kontaktbereichsbeamte eine solche Regelung empfiehlt, und warum wird dabei auf eine zu geringe Zahl von Vorkommnissen abgestellt, anstatt auch präventive Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen?
3. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung, um die Verkehrssicherheit auf der Hauptstraße und insbesondere im Bereich der Querung des Thüringer Radweges an der Kirchstraße / Vieselbacher Straße zu erhöhen und Kindern sowie älteren Menschen ein sicheres Überqueren der Straße zum Bürgerhaus und dem Spielplatz zu ermöglichen, und wird sie vor diesem Hintergrund die Einführung von Tempo 30 auf der gesamten Hauptstraße erneut prüfen?

Zunächst ist festzuhalten, dass in einem relevanten Teil der Ortsdurchfahrt von Azmannsdorf bereits eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h besteht. Diese gilt in der Kirchstraße durchgängig zwischen Haus-Nr. 10 und Haus-Nr. 20, mithin also auf einer Länge von ca. 210 m der insgesamt 740 m langen Ortsdurchfahrt von Azmannsdorf.
Dieses Tempolimit wurde im Jahre 2019 auf der Grundlage einer Ortsbegehung mit dem Ortsteilbürgermeister eingerichtet. Im Rahmen dieser Begehung im beengten Teil der Kirchstraße wurden hinreichende Grundlagen ermittelt, die eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen. Grundlagen für die Einschätzung des besonderen Gefahrenpotenzials waren:

- Engstellen auf dem östlichen Gehweg über längere Abschnitte,
- Öffnung des Tors des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses unter kompletter Sperrung des Gehweges,

- Fußgängerquerungen an der (Schul-)Bushaltestelle in einem Bereich mit ungenügenden Sichtbeziehungen sowie
- soziale Einrichtungen (Friedhof, Jugendhaus)

Im verbleibenden Teil der Ortsdurchfahrt Azmannsdorf bestehen derartige objektive konkrete Gefahrenlagen nicht. Die Stadtverwaltung hat die Polizei um eine Auskunft aus der Verkehrsunfallstatistik für die gesamte Ortsdurchfahrt Azmannsdorf (Kirchstraße, Vieselbacher Straße) gebeten. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass im Zeitraum vom 01.01.2011 bis heute insgesamt 20 Unfälle (davon drei Unfälle im ruhenden Verkehr) aufgetreten sind. Von diesen 20 Unfällen liegen 17 Unfälle in dem Bereich, in dem bereits ein Tempolimit von 30 km/h gilt. Besondere Auffälligkeiten, Häufungen spezifischer Ursachen oder Schwerpunkte sind hierbei nicht zu verzeichnen. Nur bei einem einzigen Unfall wurde eine unangepasste Geschwindigkeit als Unfallursache benannt. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei der Kirchstraße und der Vieselbacher Straße grundsätzlich um sichere Verkehrsanlagen handelt.

Zu den Abschnitten südwestlich und nordöstlich des geschwindigkeitsreduzierten Bereichs der Ortsdurchfahrt ist in diesem Kontext auszuführen:

- nordöstlicher Bereich der Ortsdurchfahrt (Vieselbacher Straße):
 Der Gehweg entlang der Vieselbacher Straße verläuft auf der Nordseite hinter einer Baumreihe und somit abseits des fließenden Kfz-Verkehrs. Zwar bestehen punktuelle Einengungen im Bereich der Kurve Kirchstraße – Vieselbacher Straße, jedoch müssen Fahrzeugführer an dieser Stelle gemäß den Regelungen von § 3 StVO ihre Geschwindigkeit ohnehin reduzieren.
 Die Überführung des Radverkehrs vom straßenbegleitenden Radweg auf die Fahrbahn ist weithin deutlich sichtbar; somit sind auch die damit verbundenen Gefahren offensichtlich. Gemäß einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen vom 13.11.2017 (3 B 295/17) verhalten sich Verkehrsteilnehmer verkehrswidrig, wenn sie sich nicht auf mit Gefahrenstellen verbundene Gefahren einstellen. Einem solchen Verhalten kann durch eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht entgegengewirkt werden.

 In diesem Abschnitt der Ortsdurchfahrt sind in den vergangenen 16 Jahren lediglich drei Unfälle aktenkundig geworden. Davon haben sich zwei Unfälle außerhalb der Fahrbahn ereignet. Ein Unfall trat an der Überführung des Radverkehrs vom straßenbegleitenden Radweg auf die Fahrbahn auf; bei diesem Unfall geht aus der Unfallbeschreibung jedoch hervor, dass ein klarer Sichtkontakt zwischen den Beteiligten bestand, die Rad fahrende Person allerdings trotz dieses Sichtkontaktes die Straße überquert hat.

- südwestlicher Bereich der Ortsdurchfahrt (Kirchstraße):
 Es ist korrekt, dass die Kirchstraße im Bereich der Bahnbrücke durch eine gewisse Längsneigung sowie durch eine starke Kurve verläuft. Auf diese Kurve wird jedoch mit entsprechenden Warnzeichen sowie mit Kurvenleitmalen hingewiesen. Die Gefahrenstelle ist somit klar ersichtlich und Kraftfahrer müssen ihre Fahrgeschwindigkeit gemäß § 3 StVO an die örtlichen Bedingungen anpassen.
 In diesem Abschnitt verzeichnet die Unfallstatistik keinen einzigen Unfall in den vergangenen 16 Jahren.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich zu erwähnen, dass der Gesetzgeber mit der StVO in hohem Maße die Eigenverantwortung der Fahrzeugführer einfordert. Diese haben ihre Fahrgeschwindigkeit stets so anzupassen, dass sie ihr Fahrzeug ständig beherrschen.

Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen besteht unter der Prämisse, dass sich alle Verkehrsteilnehmer an die geltenden Verkehrsregeln halten, kein strukturelles Verkehrssicherheitsdefizit in der Ortsdurchfahrt Azmannsdorf und somit auch keine Rechtsgrundlage für eine weitere Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit über die bereits bestehenden Regelungen hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn